



Satzung

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) 2. BauGB an einem Grundstück im Gebiet der Ortslage von Trierscheid vom ..22.06.1990..

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Trierscheid am 31.05.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Ortslage von Trierscheid steht der Ortsgemeinde Trierscheid in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet westlich des Gemeindehauses. Der Geltungsbereich ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt. Die Flurkarte ist Bestandteil der Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf das nachstehend aufgeführte Grundstück:

Gemarkung Trierscheid:

Flur 4

Nr.: 5

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



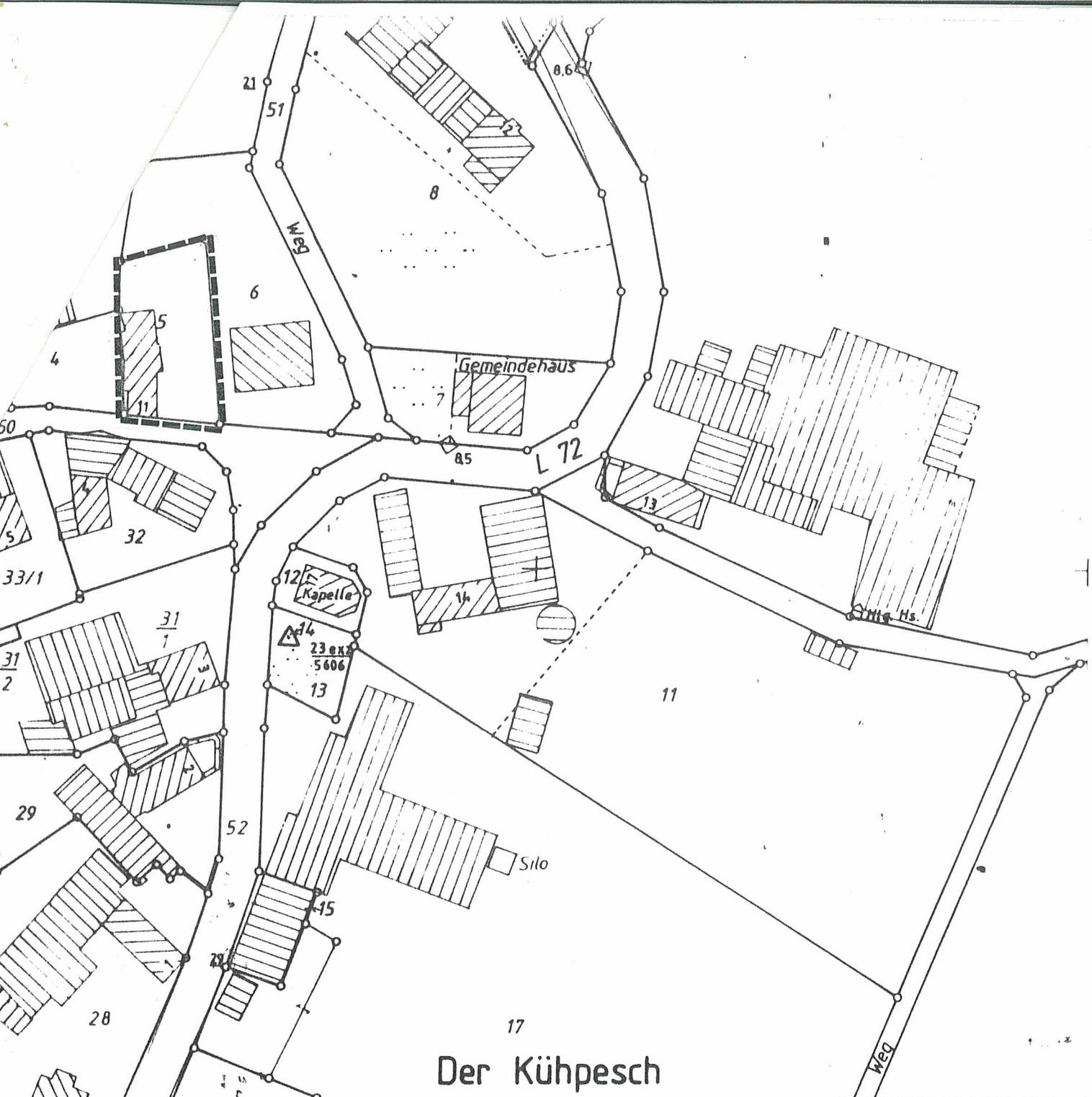
Trierscheid, den 22. Juni 1990

M. Fabritius
(Fabritius)
Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde der Kreisverwaltung Ahrweiler am 01.06.1990 gem. § 24 GemO Rhld.Pfalz angezeigt. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom 12.06.1990 - Az. 6-60-610-01-04 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Die Satzung wurde ordnungsgemäß entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Trierscheid am 22.06.1990 in der Wochenzeitung Adenauer Nachrichten bekanntgemacht und ist am 23.06.1990 in Kraft getreten.

Trierscheid, den 25. Juni 1990

M. Fabritius
(Fabritius), Ortsbürgermeister



Der Kühpesch

Kartenausschnitt
zur Satzung über ein besonderes
Vorkaufsrecht
der Ortsgemeinde Trierscheid

----- = Grenze des
Satzungsbereichs